

»*Unternehmenserfolg online*«
Seminar der IHK Cottbus (28.02.2008)

Rechtliche Spielregeln im Online-Handel

Referent: Rechtsanwalt Peter K. Baake
Kanzlei Baake Berlin

Überblick

- Die wichtigsten rechtlichen Anforderungen im Online-Handel
 - Informationspflichten
 - Besonderheiten des Vertragsschlusses
 - Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen
- Rechtsfolgen bei Verstößen
 - Abmahnung
 - Einstweilige Verfügung

Die wichtigsten rechtlichen Anforderungen im Online-Handel

Besondere Informationspflichten:

- **Impressum** § 5 TMG (früher: § 6 TDG)
- Pflichten gemäß § 312e BGB
- Preisangaben (PangV)
- **Widerrufsrecht** gemäß §§ 355, 356, 312d BGB

Beispiel für ein abmahnfähiges Impressum

BACKSTAGE:

Neunmalschlau GmbH

Inhaber: T. Gewitzt

Postfach 54321, 12345

Berlin

Tel. 0180-5 12 34 56 78 9

Steuer-Nr. 08/15 0000

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg

Korrektur des abmahnfähigen Impressums:

Impressum:

Neunmalschlau GmbH

Geschäftsführer: Tom Gewitzt

Endlosweg 13, 10000 Berlin

Briefanschrift: Postfach 5321, 12345 Berlin

Tel. 0180-5 12 34 56 78 9

(14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom.
Bei Anrufen über Mobilfunknetze können höhere Kosten entstehen)

E-Mail: info@neunmalschlau-gmbh.de

Handelsregister: Berlin-Charlottenburg

Registernummer: HRB 123456789

Umsatzsteuer-ID: DE9876543210

Impressum (§ 5 TMG)

- Diese Informationen müssen **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar** und **ständig verfügbar** gehalten werden:
- **Name** und **Anschrift**, unter der Sie niedergelassen sind
- bei juristischen Personen zusätzlich die **Rechtsform**, den **Vertretungsberechtigten** und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich der **Adresse der elektronischen Post**,
- soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen **Aufsichtsbehörde**
- das **Handelsregister**, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das Sie eingetragen sind, und die entsprechende **Registernummer**,
- in Fällen, in denen Sie eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder **Liquidation** befinden, die Angabe hierüber.

»leicht erkennbar« und »unmittelbar erreichbar«

- Verwendung von **Plug-Ins** problematisch
- Möglichst keine verwirrenden Bezeichnungen, wie z.B. »*Backstage*« verwenden
- Nicht in den **AGB** verstecken!
- Angaben auf einer »*mich*«-Unterseite bei Online-Auktionen wohl noch zulässig
- Maximal zwei Klicks entfernt
(eindeutige Bezeichnungen erforderlich)

EXKURS: Pflichtangaben in E-Mails

Seit 2007 bei E-Mails dieselben Anforderungen wie bei Geschäftsbriefen

z.B. bei einer GmbH:

- der vollständige Firmenname, so wie er im Handelsregister eingetragen ist
- Rechtsformzusatz
- Satzungsmäßiger "Hauptsitz" des Unternehmens (auch wenn der Geschäftsbrief z.B. von einer Zweigniederlassung aus verschickt wird)
- Registernummer (des Unternehmens, nicht einer etwaigen Zweigniederlassung)
- Registergericht (des Unternehmens, nicht einer etwaigen Zweigniederlassung)
- **Alle (!) Geschäftsführer (Vor- und Zuname)**
- Gegebenenfalls den Namen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

§ 312e BGB

Die Norm enthält erweiterte Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, z.B.

- Unverzögliche Versendung einer Bestellbestätigung
- Prüfungs- und Korrekturmöglichkeit vor Abgabe einer Bestellung
- Möglichkeit des Abrufes und der Speicherung von AGB

Preisangaben

- Endpreise (§ 1 PangV) inkl. Umsatzsteuer
- Versandkosten
 - Hinweis über Höhe erforderlich (auch wenn überhaupt keine anfallen!)
 - Bei Verlinkung auf Unterseite: deutliche Bezeichnung wählen.
 - Eine Angabe oder Verlinkung erst im »Warenkorb« ist nicht ausreichend (BGH, I ZR 143/04)
 - Sofern auch Versand außerhalb Deutschlands angeboten wird, ist hierfür eine konkrete Preisangabe zweckmäßig

Problembereich »UVP« oder »UPE«

- Teilweise wurde angenommen, dass für den Verbraucher die Abkürzungen irreführend seien
- Durch BGH-Entscheidung teilweise wieder aufgehoben (Az. I ZR 271/03).
- Unzulässig aber in jedem Falle die Verwendung von veralteten Preisempfehlungen

Widerrufsrecht

- Nur **Verbraucher** (also keine Unternehmer, § 14 BGB!) können ihre Willenserklärung widerrufen.
- TIP: Belehrung mit in die Bestellbestätigung aufnehmen, damit eine ungewollte Verlängerung der Widerrufsfrist (1 Monat statt zwei Wochen) vermieden werden kann.
- Abfassung vor dem Hintergrund der ungenauen Musterwiderrufsbelehrung schwierig.

Musterbelehrung gemäß BGB-InfoV

- Ärgernis mit Gesetzesrang!
- Neuregelung erwartet im 1. Quartal 2008
- Verwendung gemäß OLG Hamburg (5 W 129/07) aber nicht per se wettbewerbswidrig, im Ergebnis aber keine Rechtssicherheit!
- Unpassend bei Internet-Versteigerungen, da hier keine Belehrung in Textform vor Vertragsschluß möglich!

Ausschluß von Widerrufsrechten

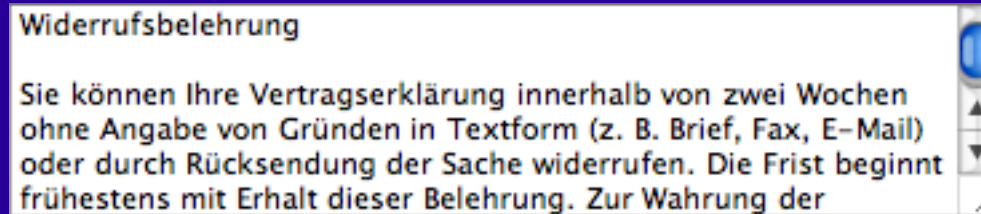
Das Widerrufsrecht greift gemäß § § 312d Abs. 4 nicht bei

- Waren, die nach **Kundenspezifikation** angefertigt werden
- Waren, die eindeutig auf die **persönlichen Bedürfnisse** zugeschnitten sind
- **Audio- oder Videoaufzeichnungen** oder **Software**, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind
- **Versteigerungen** (§ 156 BGB) (dieser Ausschluß greift allerdings nicht für die meisten Online-Auktionen! Dort sogar grundsätzlich einmonatiges (!) Widerrufsrecht, weil keine Vorab-Belehrung in Textform möglich (§ 126 b BGB))

Rückgaberecht

- Vorteil: gegenüber Widerrufsrecht: Inanspruchnahme setzt Rücksendung (und nicht die bloße Widerrufserklärung) voraus.
- Nachteil: Auch bei einem Warenwert der zurückgesandten Sache von weniger als 40,- € muss der Unternehmer die Rücksendekosten tragen.

Unzulässige Widerrufsbelehrung durch (zu kleinen) Scrollkassen



OLG Frankfurt a. M., 6 W 61/07:

»Auf Grund der (...) geringen Größe des Scrollkastens [Anmerkung: genaue Größe des Scrollkastens im Urteilstext leider nicht wiedergegeben] kann der Leser jeweils nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Belehrungstextes zur Kenntnis nehmen. Dadurch wird die Verständlichkeit der Belehrung selbst für den mit dem Scrollen vertrauten Nutzer in einer mit dem Gesetz nicht mehr zu vereinbarenden Weise beeinträchtigt. Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem größeren Scrollkasten eine andere Beurteilung geboten sein kann.«

Informationspflichten nach Vertragsschluß gemäß BGB-InfoVO (Auszug):

- Kundendienst
- Garantiebedingungen
- Informationen müssen alsbald, also vor vollständiger Vertragserfüllung mitgeteilt werden
- Bei Nennung in AGB sind diese Angaben gesondert hervorzuheben

Besonderheiten des Vertragsschlusses

- Webshop in der Regel nur ein unverbindliches Angebot; der endgültige Vertragsschluß steht im Ermessen des Webshop-Betreibers (allerdings können zu lange Fristen wettbewerbswidrig sein, wie z.B.: *„...bei Bestellungen durch das Internet ist die Absendung der Bestellung bindend. Wir sind berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.“*, vgl. OLG Frankfurt a.M., Az: 6 W 61/07
- Ausnahme: Online-Auktionen! Hier erfolgt der Vertragsschluß mit dem Höchstbieter (in der Regel) bereits dann, wenn die vorab gesetzte Frist abgelaufen ist; daher keine »echte« Versteigerung!

Vorsicht bei Bestellbestätigungen!

- Bei (auch automatisierten) Bestellbestätigungen per E-Mail ist durch Auslegung zu ermitteln, ob hierdurch das Angebot des Kunden angenommen werden sollte und hierdurch ein bindender Vertrag zustande gekommen ist.
- Daher sollte in dieser lediglich der **Eingang der Bestellung**, nicht aber der Vertragsschluß bestätigt werden.

Abmahnfälle AGB

Beispiele unzulässiger Klauseln gegenüber Verbrauchern:

- Gerichtsstandsvereinbarungen
- Verlagerung der Transportgefahr auf den Verbraucher (Option: »*versicherter Versand*«, vgl. z.B. LG Hamburg, Az. 315 0 888/07)
- Annahmeverweigerung von unfreien Sendungen (OLG Hamburg, 5 W 129/07); zulässig aber sog. »**Frankierbitte**«, z.B. »*Bitte frankieren Sie das Paket ausreichend, um Strafporto zu vermeiden. Wir erstatten Ihnen den Portobetrag dann umgehend zurück.*« (Hanseatisches OLG, Az. 3 W 83/07)

Beispiele für (im b2c) unzulässige Gewährleistungsbedingungen

- *„Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand auszubessern oder neu zu liefern.“*
- *„Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung sind davon abhängig, dass der Käufer ... nicht offensichtliche Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung anzeigt.“*

Aktuelle Entscheidung

Zulässigkeit der nachfolgenden AGB-Klausel
(b2c)?

*»Teillieferungen
und Teilabrechnungen
sind zulässig.«*

Auflösung 

Aktuelle Entscheidung (2)

KG Berlin, Beschl. v. 25.01.2008 - 5 W 344/07:

- Dem Wortlaut nach sollen Teillieferungen und Teilabrechnungen uneingeschränkt zulässig sein, also ohne Beschränkung auf dem Verbraucher **zumutbare Teillieferungen**.
- Nach der maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung ist auch das Recht des Verbrauchers eingeschränkt, bei pflichtwidrig nicht rechtzeitig erbrachter Restleistung vom Vertrag insgesamt zurückzutreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

► Klausel unzulässig!

- Denkbare Abhilfe: Relativierung (Zumutbarkeit von Teilleistungen, Rücktrittsrecht weiterhin möglich, etc.)

Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

- Voraussetzung: »*Mangel*«
- Maßstab: § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB = gewöhnliche Verwendung und Beschaffenheit
- Mangel auch bei fehlerhafter Montage-Anleitung, wenn eine Montage erforderlich und nicht fehlerfrei erfolgt ist
- Mangel muss **bei Gefahrübergang** vorgelegen haben. Beweislast beim Verbrauchsgüterkauf in den ersten 6 Monaten beim Unternehmer!

Nachbesserung/Neulieferung stets nach Wahl des Käufers?

- Grundsätzlich hat der Käufer bei mangelhaften Waren Wahlrecht, ob Nachbesserung oder Neulieferung.
- Ausnahme: Unmöglichkeit oder mehr als **20%** höhere Kosten (abhängig vom Einzelfall)
- Weitere Kriterien für Abwägung:
 - Wert der Sache in mangelfreiem Zustand
 - Bedeutung des Mangels
 - Zurückgenommene Sache noch gegen Geld absetzbar?
 - Nutzungsausfallzeit für den Käufer
 - Beeinträchtigung immaterieller Interessen des Käufers
 - Hat Händler den Mangel zu vertreten?

Minderung

Nur bei schwerwiegenden Mängeln oder nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungen

$$\text{Neuer Preis} = \frac{(\text{vereinbarter Preis} * \text{Wert in mangelhaftem Zustand})}{\text{Wert in mangelfreiem Zustand}}$$

Beispiel: Ware ist 90 Euro in mangelfreiem Zustand wert und wurde für 100 Euro verkauft. Im aktuellen, mangelhaften Zustand beläuft sich der Wert auf nur 70 Euro. Dann ergibt sich folgender neuer Preis:

$$\text{Neuer Preis} = (100 \text{ Euro} * 70 \text{ Euro}) / 90 \text{ Euro} = 77,78 \text{ Euro}$$

Differenzbetrag (100 Euro - 77,78 Euro = 22,22 Euro)
ist – wenn der Käufer bereits gezahlt hat – nach § 441 Abs. 4 BGB vom Händler zurückzuerstatten.

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen (Verbrauchsgüterkauf)

- Neuware: stets zwei Jahre
- Gebrauchsgüter auf ein Jahr reduzierbar (!), also nicht »automatisch« ein Jahr
- Reduktion auf weniger = stets zwei Jahre!
- Praxisrelevanter allerdings Beweislastumkehr in den ersten 6 Monaten, da Beweis häufig kaum zu führen.

Exkurs: Der »private« Unternehmer als Verkäufer bei Online-Auktionen

- Zunehmende Konkurrenz für »offizielle« Gewerbetreibende
- Verlagerungstendenzen aufgrund zahlreicher Beschränkungen und ständig steigender Anforderungen
- Rechtsprechung hier zunehmend strenger!
 - ▶ Vorteil für »offizielle« Händler, da Möglichkeit der Verdrängung von unliebsamen Wettbewerbern, unabhängig davon, ob privat oder verdeckt gewerblich

Exkurs: Der »*private*« Unternehmer als Verkäufer bei Online-Auktionen (2)

Kriterien (nicht abschließend oder kumulativ):

- »*PowerSeller*«-Status (► Beweislastumkehr)
- Zahlreiche Bewertungen
- Vielzahl gleichartiger und/oder neuer Artikel
- Eigene AGB
- Professionelle Artikelbeschreibung

Rechtsfolgen bei Verstößen

- **Bußgeld bis zu 50.000,- €** (z.B. bei Verstoß gegen Impressumspflicht, § 16 TMG)
- **Abmahnung** (als Vorstufe der einstweiligen Verfügung)
- **Einstweilige Verfügung** (= gerichtliches Eilverfahren)
- **Hauptsacheverfahren** (nur selten erforderlich, da meistens Erledigung durch sog. »Abschlußerklärung« = Anerkenntnis der einstweiligen Verfügung als endgültige Regelung)

Abmahnung

- Hintergrund: Eilbedürftigkeit und Vermeidung einer einstweiligen Verfügung
- Gründe für die steigende »Beliebtheit« von Abmahnungen:
 - Hohe Streitwerte = hohe Anwaltsgebühren!
 - Kostenrisiko für Antragsteller, wenn keine vorherige Abmahnung und sofortiges gerichtliches Anerkenntnis (§ 93 ZPO)
 - Internetangebote führen zu mehr »Wettbewerbsverhältnissen«

Bestandteile einer Abmahnung

- Tatbestand / Erläuterung des Rechtsverstoßes
- Rechtliche Würdigung
- Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen (üblich: > 5.000 € wegen Zuständigkeit Landgericht) für jeden Fall der Zuwiderhandlung
- Fristsetzung, in der Regel eine Woche
- Verpflichtung zur Übernahme der Rechtsanwaltskosten

Unterlassungserklärung

- Bei Abgabe einer Unterlassungserklärung (typischerweise Punkt 1 der Erklärung) ist die Gefahr der einstweiligen Verfügung gebannt.
- Häufig aber zu weitgehend formuliert, Risiko der Beraubung jeglicher geschäftlicher Aktivität!
- Bei Zweifeln vorgelegte Erklärung eingrenzen (hierzu fachlichen Rat einholen, da ansonsten Gefahr der einstweiligen Verfügung fortbesteht)

Formulierungsbeispiel einer Unterlassungserklärung

- »Die Neunmalschlau-GmbH verpflichtet sich hiermit gegenüber der B-GmbH,
1. es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 5.100,- € ab sofort **zu unterlassen**, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken geschäftsmäßige Telemedien anzubieten, ohne die gemäß § 5 TMG erforderlichen Pflichtangaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.
 2. die mit der Abmahnung in Zusammenhang stehenden Rechtsanwaltskosten gemäß Nr. 2300, 1000, 3104, 7002 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 10.000,- € zu ersetzen.«

Beispiel einer Kostenberechnung

- Gegenstandswert Geschäftsgebühr: **10.000 €**
- Für Abmahnung: Geschäftsgebühr, Nr. 2300 W
RVG i.V.m. §§ 13,14 RVG: **1,3**
(=durchschnittlicher Fall) **651,80 €**
(netto, inkl. Auslagenpauschale)
- Für einstweilige Verfügung: **315,90 €**
- Für mündliche Verhandlung: **583,20 €**
- Abschlußschreiben: **388,80 €**

Verteidigungsmöglichkeiten

- Entscheidend ist, ob es sich um einen erheblichen Verstoß handelt, also keine Bagatellfälle (Abgrenzung allerdings abhängig vom Einzelfall; aufgrund zunehmender Liberalität besondere Aufmerksamkeit bei älterer Rechtsprechung)
- »*Rechtsmißbräuchliches Verhalten*« (§ 8 Abs. 4 UWG) des Abmahnners (z.B. erkennbares Hauptziel: Gebühreneinnahmequelle)

Einstweilige Verfügung

- Die einstweilige Verfügung ergeht grundsätzlich **ohne Anhörung** des Antragsgegners
- **Zustellung** durch Gerichtsvollzieher mit Unterlassungsverfügung und Strafandrohung
- **Widerspruchsmöglichkeit** führt zu mündlicher Gerichtsverhandlung, die Verfügung bleibt aber in der Zwischenzeit wirksam (Gefahr von Umsatzverlusten); in der Regel **Anwaltszwang**

EXKURS: Metatags & Keywords

Risiko der Markenrechtsverletzung bei Nutzung fremder Marken (vgl. u.a. OLG Stuttgart, 2 U 23/07) im Ergebnis hinsichtlich keyword-advertising noch umstritten

EXKURS: »*Bilderklau*«

- Auch einfach anmutende Produkt-**Fotos** können urheberrechtlichen Schutz genießen! Computer-**Grafiken** hingegen erreichen häufig nicht die erforderliche »Schöpfungshöhe«
- Verstöße werden gezielt verfolgt und ziehen regelmäßig **hohe Streitwerte** nach sich, insbesondere bei gewerblicher Nutzung.

Fazit

- Die Beherrschung der einschlägigen Normen ist für den Erfolg im e-Commerce unverzichtbar
- Abmahnungen werden zunehmend Bestandteil des Wettbewerbs
- Folge: (vom Gesetzgeber erwünschte) »Selbstreinigung« des Marktes

Skript-Download

www.kanzlei-baake.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Peter K. Baake

Kanzlei Baake

Gardeschützenweg 139

12203 Berlin

☎ 030 / 245 36 22 - 0

peter.baake@kanzlei-baake.de

Hinweis

- Die Inhalte dieses Handouts dienen lediglich den Zuhörern des Seminars als Gedächtnisstütze.
- Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können und sollen eine rechtliche Einzelfallberatung nicht ersetzen.
- Bearbeitungsstand: 27.02.08